

# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

# **HANDREICHUNG**

zum

Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG)

zum

Rechnungsjahr 2022

Stand: März 2023

## Inhaltsverzeichnis

l		Zielsetzung des Wählergruppentransparenzgesetzes	. 2
Ш		Pflicht zur Rechenschaftslegung	. 2
	II.1	Zielgruppe des Wählergruppentransparenzgesetzes	. 2
	II.2	Bestandteile des Rechenschaftsberichtes	.3
	II.2.	1 Einnahme-Ausgabe-Rechnung	.3
	II.2.	2 Vermögensbilanz	.3
	II.2.	3 Erläuterungspflicht	. 4
	II.2.	4 Zuwendungsübersicht	. 4
	II.3	Erstellung des Rechenschaftsberichtes	. 4
	II.4	Prüfung durch eine der in § 3 Abs. 1 WählGTranspG genannten Berufsgruppen	. 4
	II.5	Verzicht auf eine Prüfung	. 5
Ш		Vorlage der Rechenschaftsberichte	5
	III.1	Form der Einreichung	.5
	III.2	Fristen	. 5
	III.3	Bestätigung durch den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen	. 6
	III.4	Veröffentlichungen	. 6
	III.5	Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht und Rechtsfolgen	. 6
IV	•	Kontakt	. 8
V		Anlagen	.8
VI		Abkürzungsverzeichnis	.9

## I Zielsetzung des Wählergruppentransparenzgesetzes

Das Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 15.04.2022 soll der Bedeutung von Wählergruppen bezüglich der demokratischen Willensbildung insbesondere auf kommunaler Ebene gerecht werden und die Chancengleichheit zwischen politischen Parteien und Wählergruppen sicherstellen.

Gleichzeitig soll es den Bürgerinnen und Bürgern eine fundierte Abstimmung- und Wahlentscheidung zu künftigen Kommunalwahlen ermöglichen.

Zur Zielsetzung des Wählergruppentransparenzgesetzes wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen<sup>1</sup>.

Während die Transparenz der Organisation und Programmatik kommunaler Wählergruppen im Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt wird, steht im Wählergruppentransparenzgesetz das Ziel der Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen im Fokus.

In diesem wird die Pflicht zur Rechenschaftslegung seitens kommunaler Wählergruppen und der Veröffentlichung der Angaben zur Finanzierung durch den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen rechtlich geregelt. Der Rechenschaftsbericht, welcher jedes Jahr nach den Vorgaben des Wählergruppentransparenzgesetzes zu erstellen ist, soll dementsprechend Auskunft über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel sowie das Vermögen kommunaler Wählergruppen geben.

## II Pflicht zur Rechenschaftslegung

## II.1 Zielgruppe des Wählergruppentransparenzgesetzes

Das Wählergruppentransparenzgesetz richtet sich an alle kommunalen Wählergruppen, die in den gewählten Vertretungen nach § 1 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG; Rat in den Gemeinden, Kreistag in den Kreisen, Bezirksvertretungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr) eine Fraktion oder Gruppe stellen<sup>2</sup>.

Für welche Wählergruppe das Wählergruppentransparenzgesetz gilt, ergibt sich aus dem Prüfschema der beigefügten Anlage 1.

Sind Mitglieder verschiedener Wählergruppen Teil einer Fraktion oder Gruppe, so trifft die Rechenschaftspflicht jede einzelne Wählergruppe.

Die Pflicht zur jährlichen Rechenschaftslegung gilt unabhängig von der Höhe der Einnahmen oder des Vermögens.

Die Höhe der Einnahmen und des Vermögens bilden die Grundlagen für den jeweiligen Umfang des Rechenschaftsberichtes (siehe Ziffer II.2).

Landtagsdrucksache 17/16789 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen).

Für Wählergruppen, die aktuell keiner Fraktion oder Gruppe angehören, besteht keine jährliche Rechenschaftspflicht. Hier gilt aber § 15a Abs 3 und 4 Kommunalwahlgesetz. Dort wird geregelt, welche Unterlagen/Erklärungen bei Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter vorzulegen sind.

Darüber hinaus ist der Rechenschaftsbericht durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer (im Folgenden: WP), eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer (im Folgenden: BP) oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater(im Folgenden StB) zu prüfen, wenn entsprechende Wertgrenzen erreicht sind (siehe Ziffer II.4 der Handreichung).

#### II.2 Bestandteile des Rechenschaftsberichtes

Die inhaltlichen Anforderungen an einen Rechenschaftsbericht ergeben sich aus § 2 Abs. 2 und 3 WählGTranspG. Der Rechenschaftsbericht gibt Auskunft über die finanziellen Verhältnisse sowie über die Herkunft und Verwendung der Mittel der jeweiligen Wählergruppe.

Welche Bestandteile der Rechenschaftsbericht beinhalten muss, ergibt sich aus dem Prüfschema der beigefügten Anlage 2.

Dort sind gleichzeitig auch die Erfordernisse zur Prüfungspflicht durch einen WP/BP/StB (Ziffer II.4) dargestellt.

Jeder Rechenschaftsbericht umfasst eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung. Je nach Wertgrenze kommen weitere Anforderungen hinzu.

Ein Rechenschaftsbericht ist erstmals für das Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) 2022 zu erstellen. Sollte die Rechnungslegung nicht für das komplette Jahr 2022 möglich sein, so besteht aufgrund des Inkrafttretens des Wählergruppentransparenzgesetzes im April 2022 die Option, ausnahmsweise einen Rechenschaftsbericht beschränkt für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022 vorzulegen.

### II.2.1 Einnahme-Ausgabe-Rechnung

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Rechnung im Sinne des § 259 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen kann festlegen, wie Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht darzustellen sind (§ 2 Abs. 2 S. 3 WählGTranspG).

### II.2.2 Vermögensbilanz

Nur bei einem Vermögen über EUR 50.000 oder Einnahmen im Rechnungsjahr von über EUR 25.000 muss der Rechenschafsbericht zusätzlich eine Vermögensbilanz beinhalten, § 2 Abs. 3 WählGTranspG.

Aufgrund der verschiedenen Vermögensarten/Umfänge enthält das Formular keine abschließenden Positionen. Sollte die Wählergruppe über andere bzw. über mehr aufgeführte Vermögenspositionen verfügen, so sind diese unter Berücksichtigung der analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften anzupassen bzw. zu erweitern.

Sofern eine Wählergruppe kein kaufmännisches Rechnungswesen führt, kann auf jahresübergreifende Positionen wie z.B. Rückstellungen verzichtet werden.

Vorhandenes Anlagevermögen (z.B. Grundvermögen, Kfz, Mobiliar u.ä.) ist jedoch immer mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten – gemindert um die jährlichen Abschreibungen – darzustellen.

### II.2.3 Erläuterungspflicht

Sind die Wertgrenzen zur Erstellung einer Vermögensbilanz (Ziffer II.2.2) erreicht, so ist zusätzlich ein Erläuterungsteil für Positionen der Einnahmen und Ausgaben sowie zur Vermögensbilanz als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes beizufügen, § 2 Abs. 3 WählGTranspG.

Dieser Verpflichtung kann in den Formularen des Vordrucksatzes (Anlage 3 bzw. 3a) zu den jeweiligen Positionen nachgekommen werden, soweit dies erforderlich ist. Entsprechende Hinweise finden sich zum jeweiligen Formular.

### II.2.4 Zuwendungsübersicht

Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge) sind im Rechenschaftsbericht besonders aufzuführen. § 25 Abs. 3 Parteiengesetz gilt entsprechend. Für die Wählergruppen gilt demnach folgendes:

- Alle Zuwendungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr EUR 10.000 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der gesamten Zuwendungssumme im Rechenschaftsbericht (Anlage 3) anzugeben.
- Übersteigt die Gesamtspende eines einzelnen Zuwenders im Rechnungsjahr EUR 50.000, wird diese unter Angabe des Zuwenders in der jährlichen Landtagsdrucksache (Ziff. III.3) veröffentlicht.

Die erforderlichen Angaben sind in den Formularen "E2a' bzw. "E2b' zum Vordrucksatz (Anlage 3 bzw. 3a) vorzunehmen.

## II.3 Erstellung des Rechenschaftsberichtes

Vor der Schlusszeichnung des Rechenschaftsberichtes soll dieser im Vorstand der Wählergruppe beraten werden. Vor der Einreichung – ggf. vorbehaltlich der Prüfung gem. Ziffer II.4 - ist der Rechenschaftsbericht durch den Vorsitzenden und ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Hiermit bestätigt die Wählergruppe, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß erfolgt sind, § 2 Abs. 4 WählGTranspG.

# II.4 Prüfung durch eine der in § 3 Abs. 1 WählGTranspG genannten Berufsgruppen

Wann eine Prüfung des Rechenschaftsberichtes vor der Einreichung beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen durch eine der im Gesetz genannten Berufsgruppen erforderlich ist, ist nachfolgend dargestellt. Zudem ist sie aus dem Prüfschema der beigefügten Anlage 2 ersichtlich (s. Ziffer II.2).

Eine Prüfung entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften ist erforderlich, wenn die Einnahmen der Wählergruppe im Rechnungsjahr einen Betrag von EUR 10.000 übersteigen oder das Vermögen der Wählergruppe im Rechnungsjahr einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt (§ 3 Abs.1 S.2 WählGTranspG).

Die Prüfung kann durch die in § 3 Abs. 1 S. 1 WählGTranspG genannten Berufsträger erfolgen (WP, BP oder StB).

Der Prüfer bzw. die Prüferin hat durch einen Vermerk zu bestätigen, dass der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des WählGTranspG entspricht. Im Falle von Einwendungen ist in dem Prüfvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken.

### II.5 Verzicht auf eine Prüfung

Verfügt die jeweilige Wählergruppe im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als EUR 10.000 kann ein ungeprüfter Rechenschaftsbericht eingereicht werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 WählGTranspG).

Im Falle der Vorlage von ungeprüften Rechenschaftsberichten sind Belege i.S.v. § 259 Abs. 1 BGB für Einnahmen und Ausgaben über EUR 500 beizufügen.

## III Vorlage der Rechenschaftsberichte

Gemäß § 4 WählGTranspG sind die Rechenschaftsberichte beim Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen einzureichen.

### III.1 Form der Einreichung

Der Rechenschaftsbericht ist beim Präsidenten des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen, § 4 Abs. 1 WählGTranspG. Hierfür ist der zur Verfügung gestellte Vordrucksatz zwingend zu verwenden (Anlage 3 bzw. Anlage 3a). Nach Möglichkeit soll hierzu die dieser Handreichung als Anlage 3a beigefügte Excel-Tabelle in der Datei befüllt und sodann per E-Mail (siehe hierzu Tz. IV.) übersandt werden. Sollte es hierzu an technischen Voraussetzungen fehlen, besteht daneben die Möglichkeit, den Vordrucksatz (Anlage 3) auszudrucken, auszufüllen und auf dem Postweg an den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen zu schicken.

Um den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 2 Abs. 4 WählGTranspG und § 126 BGB zu genügen, reicht es aus, wenn das Formular, Vorblatt zum Bericht' ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt mit dem elektronisch ausgefüllten Vordrucksatz (Anlage 3a) zusammen an die genannte E-Mail-Adresse gesandt wird.

Verfügt die jeweilige Wählergruppe über eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 126a BGB), kann von einem zusätzlichen Ausdruck des Deckblatts abgesehen werden. In diesem Fall reicht es aus, die E-Mail mit der jeweiligen qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

### III.2 Fristen

Der Rechenschaftsbericht ist jeweils bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen (§ 4 Abs. 1 WählGTranspG).

<u>Beispiel</u>: Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022 ist bis zum 30.09.2023 einzureichen<sup>3</sup>.

Für das Jahr 2022 gilt bzgl. des Berichtszeitraums eine Ausnahmeregelung (s. Ziffer II.2).

Zu beachten ist, dass bei Kommunalwahlen Wahlvorschläge von Wählergruppen, welche aktuell eine Fraktion oder Gruppe stellen, gem. § 15a Abs. 2 S. 1 KWahlG NRW grundsätzlich nur berücksichtigt werden können, sofern den Wahlvorschlägen die Bestätigungen des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen über die fristgerechte Einreichung der Rechenschafsberichte der vergangenen zwei vollständigen Rechnungsjahre beiliegen.

<u>Beispiel</u>: Im Jahr der Kommunalwahl 2025 wären dies die Bestätigungen für die Rechenschaftsberichte der Jahre 2023 und 2024.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge kann je nach Wahltermin weit vor dem 30. September liegen. Dementsprechend wird darauf hingewiesen, dass im vorgenannten Beispiel (Jahr der Kommunalwahl 2025) unter Berücksichtigung des konkreten Wahltermins und der Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter die Notwendigkeit besteht, den Rechenschaftsbericht für 2024 deutlich vor dem 30. September 2025 einzureichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die erforderlichen Bestätigungen des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Einreichung der Wahlvorschläge von der Wählergruppe dem Wahlleiter vorgelegt werden können.

### III.3 Bestätigung durch den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen erteilt der Wählergruppe unverzüglich eine Bestätigung über die fristgerechte Einreichung des Rechenschaftsberichtes, sofern dieser nicht unter einem offensichtlichen Mangel leidet (§ 4 Abs. 2 S. 1 WählGTranspG).

Ein solcher offensichtlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Rechenschaftsbericht keinen geeigneten Prüfvermerk enthält, obgleich dies erforderlich ist (s. Ziffer II.4 sowie § 4 Abs. 2 S. 2 WählGTranspG).

## III.4 Veröffentlichungen

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen erstellt jährlich eine vergleichende Kurzübersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Wählergruppen. Diese wird als Landtagsdrucksache dem Parlament vorgelegt (§ 4 Abs. 4 WählGTranspG)<sup>4</sup>.

Spenden an Wählergruppen deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) EUR 50.000 übersteigen, werden zusammen mit der obenstehenden Landtagsdrucksache veröffentlicht (§ 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG und § 25 Abs. 3 PartG entsprechend).

## III.5 Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht und Rechtsfolgen

Erlangt die Wählergruppe Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem Rechenschaftsbericht, hat sie dies unverzüglich dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 WählGTranspG).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Drucksachen des Landtags werden als Dokumente auf der Internetseite des Landtags veröffentlich (https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente.html).

Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, welche gem. § 4 Abs. 3 S. 1 WählGTranspG vom Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen festgestellt wurden, sind unverzüglich von der Wählergruppe zu korrigieren (§ 4 Abs. 3 Satz 2 WählGTranspG).

Dem nachfolgenden Schaubild kann entnommen werden, welche Ansprüche gegen die jeweilige kommunale Wählergruppe entsteht, wenn der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht feststellt:

Ansprüche des Landtagspräsidenten nach § 6 WählGTranspG

Anspruch auf Zahlung einer Geldleistung gem. § 6 I, II i.V.m. § 5 II WählGTranspG:

Bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht entsteht ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages gegen die Wählergruppe.

Bei Unrichtigkeiten bzgl. Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen beträgt der Anspruch 5 % der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte.

(§ 6 I WählGTranspG)

Bei grober Fahrlässigkeit / Vorsatz erhöht sich der Anspruch auf das 2-fache bzw.10 %

(§ 6 II WählGTranspG)

Feststellung der Zahlungsverpflichtung per Verwaltungsakt (§ 6 III WählGTranspG)

<u>Frist</u>: 6 Jahre nach Einreichen der Rechenschaftsberichte

Weitere Rechtsfolgen werden in § 7 WählGTranspG geregelt ("Strafvorschrift").

### IV Kontakt

Das beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen für das WählGTranspG zuständige Fachreferat III.2 ist wie folgt zu erreichen:

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Referat III.2.B (Vergaben/Zuwendungen) Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Herr Volker Borkenhagen

E-Mail: wgtg@landtag.nrw.de Telefon: 02 11 / 884 – 26 23

## V Anlagen

Anlage 1: Prüfschema zu Ziffer II.1 (Verpflichtung zur Rechenschaft)

Anlage 2: Prüfschema zu Ziffer II.2 (Umfang des Rechenschaftsberichts)

Anlage 3: Formulare zum Rechenschaftsbericht (Vordrucksatz)

Anlage 3a: Editierbarer Vordrucksatz (Excel-Datei)

Anlage 4: Ausfüllhinweise zu den Formularen des Rechenschaftsberichts

(Vordrucksatz)

# VI Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BP	Vereidigter Buchprüfer/-in
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
i.V.m.	In Verbindung mit
KWahlG	Kommunalwahlgesetz
S.	Satz
S.	siehe
StB	Steuerberater/-in
WählGTranspG	Wählergruppentransparenzgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer/-in